

## **Finanzordnung**

Oberster Grundsatz ist, dass der Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen ist.

Bei Ausgaben, ab 500 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Kassenprüfer haben dies zu kontrollieren.

Die allein vertretungsberechtigten Vorstände (Vorsitzender und Stellvertreter) können über einen Betrag von 1500 Euro vorerst ohne Beschluss verfügen, müssen Ausgaben ab 500 Euro jedoch im Nachgang durch einen Beschluss genehmigen lassen.

Der Verein unterstützt den Wettkampf und die Ausbildung zum Trainer, Prüfer oder Fachübungsleiter.

### **1. Anspruchsberechtigte Personen**

- 1.1.1. Vom Verein gemeldete Wettkämpfer
- 1.1.2. Sonstige von der Vorstandschaft eingesetzte Personen

### **2. Kostenarten**

- 2.1.1. Fahrtkosten
- 2.1.2. Es steht jedem Anspruchsberechtigten frei, zwischen dem öffentlichen Verkehrsmittel und der Benutzung eines PKW zu wählen. Bei Benutzung eines PKW ist eine ausführliche Begründung erforderlich. In diesen Fällen wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro für den gefahrenen KM vergütet. Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden für jede weitere Person 0,02 Euro erstattet. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen, die Gesamtkosten zu reduzieren.
- 2.1.3. Grundsätzlich ist nur die kostengünstigste Variante erstattungsfähig.
- 2.1.4. Übernachtungskosten
- 2.1.5. Unterkunft bis 80 Euro pro Nacht.
- 2.1.6. Lizenzen
- 2.1.7 Startgebühren

### **3. Verfahren**

- 3.1.1. Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die Abrechnungsformulare vom Verein zu verwenden
- 3.1.2. Reisekosten sind spätestens innerhalb von 3 Wochen abzurechnen, da sonst der Anspruch verfällt.

Diese Finanzordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 4. Juni 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand: 4.06.2019

